

Präzisierung und Aktualisierung der Richtlinien notwendig

Mit der Novellierung des Transplantationsgesetzes (TPG) im Sommer 2012 wurde eine gesetzliche Überwachungskompetenz eingeführt, die es den Selbstverwaltungsakteuren ermöglichte, das Transplantationswesen in Deutschland effektiv und flächendeckend zu kontrollieren. Die von der Prüfungs- und der Überwachungskommission in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesärztekammer, Deutscher Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband vorgenommenen Kontrollen haben zu mehr Transparenz in der Transplantationsmedizin beigetragen und Richtlinienverstöße bei der Organallokation aufgedeckt.

Die Prüfungen haben jedoch auch verdeutlicht, dass die Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 16 Abs. 1 TPG im Sinne einer Präzisierung und Aktualisierung überarbeitet werden müssen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Mit einer entsprechenden Überarbeitung können Fehlleistungen und Fehlverhalten besser differenziert werden, um künftig problemadäquate Lösungen entwickeln zu können. Anpassung und Präzisierung der Richtlinien bedeuten für die Transplantationszentren auch Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Verteilungsgerechtigkeit im Fokus

Dieser Ansatz entspricht auch den wesentlichen Ergebnissen der Klausurtagung der Ständigen Kommission Organtransplantation, die im November des Berichtsjahres in Berlin stattfand. Als Beratungsergebnis wurde festgehalten, dass vor dem Hintergrund einer nach wie vor hohen Organknappheit der Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit stärker im Fokus der Richtlinienarbeit der Bundesärztekammer stehen soll.

Einen weiteren Beratungsschwerpunkt bildete die Frage nach der Zertifizierung der Transplantationsprogramme, die mit dem Ziel der Verbesserung des Qualitätsmanagements stärker als bisher im Mittelpunkt der Richtlinienarbeit stehen soll. In diesem Zusammenhang wird die Überarbeitung der Qualitätssicherungsrichtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 TPG eine zentrale Rolle im Arbeitsjahr 2014 einnehmen. Auch wurde auf der Klausurtagung ein Harmonisierungsbedarf erkannt. Zwischen den aktuellen Leitlinien der internationalen Fachgesellschaften und den Richtlinien der Bundesärztekammer soll eine Deckungsgleichheit erreicht werden.

Mit der Novellierung des TPG durch das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15.07.2013 wurde die Richtlinienfortschreibung der Bundesärztekammer mit Wirkung vom 1. August 2013 unter Genehmigungsvorbehalt des Bundesministeriums für Gesundheit unterstellt.

Daher wird künftig eine stärkere Formalisierung der Richtlinienarbeit der Bundesärztekammer erforderlich sein. Erarbeitet wird eine standardisierte Verfahrensstruktur. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, Struktur, Voraussetzungen und zeitlichen Ablauf der Richtlinienfortschreibung in einer Geschäftsordnung zu regeln, welche die Arbeit der Ständigen Kommission Organtransplantation und ihrer Arbeitsgruppen inhaltlich und personell-organisatorisch stärker als bisher standardisiert.